

# **Satzung der Dorfgemeinschaft »Greesberger« Esch 1953 e.V.**

Stand: 01.07.2018

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Adresse, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Dorfgemeinschaft „Greesberger“ Esch 1953 e.V. (Kurzbezeichnung: DG).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Esch.
- (3) Vereinsadresse ist die Anschrift des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 7015.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugend- und Altenhilfe und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und die Betreuung von Flüchtlingen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufarbeitung der Geschichte des Ortes und das Erstellen entsprechender Schriften, die Information der Haushalte in Esch und Auweiler durch „Esch-Aktuell“, die Pflege der örtlichen Denkmäler, die Planung und Gestaltung des traditionellen St. Martin-Zuges, die Organisation und Durchführung des traditionellen Adventsmarktes, die Organisation und Durchführung des traditionellen Karnevalsumzugs sowie durch Kinderfeste und Seniorenveranstaltungen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die DG besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person werden.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied bekundet durch den Eintritt in die DG den Willen, deren zweckgebundene Arbeit zu unterstützen.

- (5) Personen, die sich während ihrer Mitgliedschaft in besonderem Maße um die DG verdient gemacht haben, können vom Vorstand und dem Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss von der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in die DG ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im Fall der Ablehnung kann der/die Antragsteller/in binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses über den Vorstand einen Berufungsantrag an die Mitgliederversammlung einreichen, die bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand der DG zu erfolgen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe der DG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand der DG besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Schriftführer/in, dem/der 1. und 2. Kassierer/in und mindestens drei / höchstens sieben Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. In den Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied.
- (3) Zur juristischen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt, von denen jedoch eines der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.
- (4) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte der DG, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand berät und beschließt in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, vorbereitet, einberufen und geleitet werden.

- (6) Alle Vorstandsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen gleiches Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen zwei Wochen mit derselben Tagesordnung eine weitere Vorstandssitzung einberufen werden, die dann, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, beschlussfähig ist.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Vorstandssitzung mehrheitlich genehmigt werden muss.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die vakante Position durch ein Mitglied seiner Wahl zu besetzen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DG. Es wird unterschieden zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  1. die Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer,
  2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  3. die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer oder eines anderen Mitglieds,
  4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
  5. Entscheidung im Falle der Vereinsauflösung,
  6. Festsetzung des Jahresbeitrags.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Anlässen und aufgrund dringend notwendiger Entscheidungen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss auf schriftlich begründetem Antrag mit Benennung der Tagesordnungspunkte von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (6) Sofern die Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt jeweils durch Handzeichen, sofern die Satzung das zulässt und sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt wird. Dies gilt ebenfalls für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, die durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt wird.
- (7) Bei der Vorstandswahl ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Versammlungsleiter/in in der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein von dem/der 1. Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Beschlüsse im Wortlaut und nach Abstimmungsergebnis festgehalten werden und die von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet werden muss.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Solange mindestens zwanzig Mitglieder schriftlich ihre Bereitschaft bekunden, durch ihr Engagement den Fortbestand der DG zu sichern, kann dieselbe nicht aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung der DG kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für diese Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die DG gilt als aufgelöst, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Einrichtungen:
1. Förderverein Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße Köln e.V. und
  2. SOS-Kinderdorf e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.